

10.05.91

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988

A. Zielsetzung

Änderung der Regelung betreffend die Bemessung der Umsätze bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.

B. Lösung

Aufhebung des Abschnitts 149 Abs. 9 der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Umsatzsteuerermehreinnahmen werden sich für das Jahr 1991 auf ca. 200 Mio DM belaufen; Mindereinnahmen durch die noch zu erlassende Übergangsregelung sind hierbei nicht berücksichtigt.

10.05.91

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Mai 1991

021 (43) - 522 10 - Um 80/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

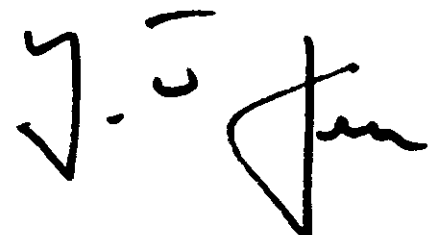
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz
7 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988**

Vom

1990

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Abschnitt 149 Abs. 9 der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1987 (Bundesanzeiger Nummer 145 a vom 8. August 1987)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

1) Bundessteuerblatt I Sondernummer 2/1987 Seite 39

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Umsatzsteuer-Richtlinien 1988

Der Bundesrat hat in seiner 632. Sitzung am 21. Juni 1991
beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.